

14. 1. Wird der Urkundenprozeß dadurch unstatthaft, daß der Beklagte einen von ihm durch Eideszuschreibung zu führenden Beweis wegen Eidesunfähigkeit des Klägers nicht mit den Beweismitteln des Urkundenprozesses zu führen vermag?
2. Über die Eidesfähigkeit von Personen chinesischer Nationalität.

3. Muß ein Urteil, das nach § 708 ZPO. ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn der Kläger selbst nur die Vollstreckbarkeitserklärung gegen Sicherheitsleistung beantragt?

ZPO. §§ 592, 593, 595, 597, 598, 708.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) § 20.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1914 i. S. Ch. J. Ch. (Kl.) w. M. W. (Bekl.). Rep. VI. 327/13.

#### I. Konsulargericht Tientsin.

Der Beklagte hat durch den in englischer Sprache abgefaßten, von ihm unterschriebenen und vom Kläger mit der Klage vorgelegten Schuldschein vom 12. August 1907 bekannt, von dem Kläger ein Darlehen von 5033,35 Taels, verzinslich zu 7 vom Hundert, rückzahlbar innerhalb von 5 Jahren, empfangen zu haben.

Der Kläger klagte im Urkundenprozeße bei dem Konsulargericht in Tientsin gegen den Beklagten auf Zahlung der 5033,35 Taels nebst 7% Zinsen seit dem 12. August 1907. Der Beklagte bestritt, ein Darlehen empfangen zu haben, und legte ein Schriftstück vom 14. Oktober 1909 vor, in dem der Kläger unter Namensunterschrift erklärt, daß der Beklagte ihm jene Summe nicht schulde und niemals geschuldet habe und daß der Schuldschein nichtig sei. Der Kläger bestritt seine Unterschrift unter diesem Schriftstücke; er pflege seine Unterschrift nur mit einem Namenszug abzugeben, während die Unterschrift unter dem Schriftstück aus drei Zeichen bestehe. Über die Echtheit der Unterschrift schob der Beklagte dem Kläger den Eid zu, den der Kläger annahm.

Das Konsulargericht hat durch Urteil vom 16. April 1913 die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers wurde dieses Urteil vom Reichsgericht abgeändert und der Beklagte unter Vorbehalt der Ausübung seiner Rechte nach dem Klageantrage verurteilt. Der Kläger hatte beantragt, das ergehende Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Diesem Antrage gemäß wurde erkannt.

Aus den Gründen:

„Das Konsulargericht hat von einer Anordnung der Leistung des dem Kläger zugeschobenen und von ihm angenommenen Eides über die Unterschrift des Schriftstücks vom 14. Oktober 1909 (§ 595 Abs. 4 ZPO.) abgesehen, da der Kläger als Chinese keine Vorstellung von der religiösen Bedeutung des Eides und der rechtlichen Bedeutung der Eidespflicht habe, und deshalb nach § 20 KonfGG. die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Eidesbeweis entfallen müsse. Da aber der Urkundenprozeß — erwägt das Gericht — nur die Beweismittel der Urkunde und der Eideszuschreibung zulasse und der Eid aus einem Grunde, der in der Person des Klägers liege, nicht als Beweismittel dienen könne, dürfe deren Fortfall dem Beklagten nicht zum Nachtheile gereichen. Die Klage sei somit als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen.

Der Kläger sichts diese Rechtsauffassung an. Daß der Chinese von der Bedeutung des Eides keine Kenntnis habe, sei richtig. Daraus ergebe sich aber nicht die vom Vorderrichter gezogene Schlußfolgerung, vielmehr sei der Beklagte beweiszählig, weil er seine Einwendung nicht mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln dartun könne.

Der Berufung des Klägers war stattzugeben.

Die Annahme des Vorderrichters, daß Personen chinesischer Nationalität von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, woraus folgt, daß von ihrer Beeidigung als Zeugen oder Sachverständige abzusehen ist, wie sie auch zum Parteieide nicht zuzulassen sind, entspricht der aus der Kenntnis des chinesischen Volkes und seiner Kultur- und Rechtszustände geschöpften Anschauung, die in chinesischen Konsularbezirken wie im chinesischen Schutzgebiete Deutschlands herrscht. In einer Strafsache des Jahres 1894 war von dem Landgericht in Bremen das Kaiserliche Generalkonsulat in Shanghai um Vernehmung von Zeugen chinesischer Nationalität ersucht worden. Der Konsulatsrichter bezeugte, daß diese Personen wegen mangelnder Verstandesreife gemäß § 56 Nr. 1 StPO. nicht für eidesfähig zu erachten seien, und nahm deshalb von der Beeidigung der Zeugen Abstand. Das entscheidende Gericht erachtete unter Billigung des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 26 S. 97) auf Grund des Zeugnisses des ersuchten Konsulats den Mangel

der Verstandesreife für gegeben; die Prüfung über die Eidesfähigkeit einer Person falle naturgemäß in erster Linie dem Richter zu, der zur Vernehmung von Zeugen berufen sei. Ferner bestimmt eine auf Grund der Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes erlassene Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 15. April 1899 betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen (Anhang 3. Marine-VerordnBl. für 1899 Nr. 5, wiedergegeben bei Gerstmeier, Schutzgebietsgesetz S. 252) in § 19, daß in Zivilrechtsstreitigkeiten als Beweismittel Urkunden, Zeugen, Sachverständige und Augenschein zulässig seien, und aus § 12 Abs. 3 derselben Verordnung ergibt sich, daß nur Nichtchinesen als Zeugen beeidigt werden können. Auch im gegebenen Falle ist die Feststellung des mit den Verhältnissen des Gerichtsbezirks vertrauten Konsulargerichts, daß dem Kläger als Chinesen das Verständnis für die religiöse wie die rechtliche Bedeutung des Eides abgehe, für das den Verhältnissen fernstehende Berufungsgericht als maßgebend zu erachten. Es bedarf auch nicht mehr der Untersuchung, ob die Voraussetzungen der §§ 393 Abs. 1 Nr. 1, 471, 473 RPD. im Einzelfalle gerade für die Person des Klägers gegeben sind; vielmehr war dem Vorderrichter unbedenklich darin beizustimmen, daß die nach §§ 19, 41 KonfGG. an sich auch für das Zivilprozeßverfahren vor dem Konsulargericht anzuwendenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Eidesbeweis auf Grund des § 20 des Gesetzes für die bei dem Konsulargerichte Rechte suchenden Personen chinesischer Nationalität schlechthin außer Anwendung zu bleiben haben, weil sie Verhältnisse voraussetzen, an denen es im Konsulargerichtsbezirke fehlt, da die chinesische Bevölkerung im allgemeinen über das Wesen und die Bedeutung des Eides nicht unterrichtet, daher ihre Glieder allgemein hin als eidesunfähig anzusehen sind.

Ist insoweit der Entscheidung des Konsulargerichts beizutreten, so können dagegen dessen Schlußfolgerungen aus dem Wegfall des Eidesbeweises über die Echtheit der vom Beklagten vorgelegten Urkunde nicht gebilligt werden. Ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme kann im Urkundenprozeße geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können (§ 592 RPD.). Das ist bei dem Anspruche des Klägers der Fall; auch die Voraus-

setzungen des § 593 ZPO. sind erfüllt. Eine Abweisung der Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft kann nach § 597 Abs. 2 nur erfolgen, wenn der Kläger einen ihm obliegenden Beweis, wozu auch der Beweis einer Gegeneinwendung (Replik) gehört, nicht mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln führen kann. Dem vom Beklagten zu führenden Beweis seiner Einwendungen hat der Kläger nicht zu vertreten; versagen diesem die Beweismittel des Urkundenprozeßes, so trifft dieser Nachteil nicht den Kläger sondern den Beklagten, der den Beweis zu führen hat, wie sich aus § 598 ZPO. ergibt. Daß das Entfallen des Eidesbeweises für die Echtheit der Unterschrift unter der vom Beklagten vorgelegten Urkunde durch Umstände begründet ist, die in der Person des Klägers liegen, kann hieran nichts ändern. Die Rechtsauffassung des Vorberrichters würde folgerichtig dahin führen, daß nicht nur alle Klagen von Chinesen im Urkunden- und Wechselprozeße, dessen Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen sind, als unstatthaft abgewiesen werden müßten, sondern daß auch jede tatsächliche Behinderung eines im Urkundenprozeß in Anspruch genommenen Beklagten, den Beweis seiner Einwendungen durch Urkunden oder Eideszuschreibung zu führen (vgl. Stein, ZPO., 10. Aufl. Anm. II zu § 445), sofern die Ursache der Behinderung in der Person des Klägers gelegen ist, den Urkundenprozeß unstatthaft machen würde.

Dem Urkundenprozeße mußte demnach Fortgang gegeben werden; die Unmöglichkeit für den Beklagten, den ihm obliegenden Beweis der Echtheit der von ihm für seine Einwendung vorgelegten Urkunde vom 14. Oktober 1909 durch Eideszuschreibung zu führen, muß den Verlust der Einwendung für den Urkundenprozeß zur Folge haben (§ 598 ZPO.). Der Beklagte war daher unter Abänderung der im ersten Urteile getroffenen Entscheidung dem Klagantrage gemäß zur Zahlung der eingeklagten Summe zu verurteilen; jedoch war ihm nach § 599 ZPO. die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren vorzubehalten.

Nach § 708 Nr. 4 ZPO. sind Urteile, die im Urkunden- oder Wechselprozeß ergehen, auch ohne Antrag und ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären; dem Gegner ist es überlassen, Anträge gemäß §§ 712, 713 ZPO. auf Abstandnahme von der Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit oder auf Sicher-

heitsleistung des Gläubigers oder auf seine Zulassung zur Sicherheitsleistung anzubringen. Da die Bestimmung des § 708 BPD. aber nur den Schutz des Gläubigers bezweckt, ist es offenbar auch zulässig, daß dieser als Kläger von vornherein einen beschränkten Vollstreckbarkeitsantrag stellt und sich selbst zur Sicherheitsleistung erbietet (vgl. § 713 Abs. 2 BPD.). Im gegebenen Falle hat der Kläger nur beantragt, das ergehende Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Diesem Antrage war daher zu entsprechen.“